Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/26 16Ok6/06

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.2006

Norm

KartG 2005 §49 Abs2

Rechtssatz

Bei unzulässigen Rekursen ist § 49 Abs 2 KartG dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass keine Rekursbeantwortung einzuholen ist. In diesem Fall ist die Einholung einer Rekursbeantwortung auch nicht zur Wahrung des Gehörs der Gegenseite erforderlich, kommt doch ein Eingriff in ihre Rechtsposition in Hinblick auf die Unzulässigkeit des Rekurses schon von vornherein nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 6/06
  Entscheidungstext OGH 26.06.2006 16 Ok 6/06

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120909

Dokumentnummer

JJR_20060626_OGH0002_0160OK00006_0600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at